

Benutzungssatzung

über die Fremdnutzung der Räumlichkeiten

des Gemeindemehrzweckgebäudes der Gemeinde Bliesdorf OT Kunersdorf

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I, S. 210) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 18.11.2005 folgende Satzung über die Fremdnutzung o.g. Räumlichkeiten erlassen.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 2 Nutzung der Räumlichkeiten und Nebeneinrichtungen
- § 3 Nutzungsgenehmigung
- § 4 Benutzungsordnung
- § 5 Haftung
- § 6 Entgelte
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Satzung gilt für den Versammlungs- und Schulungsraum sowie für die Nebeneinrichtungen Küche und Toilette im Gemeindemehrzweckgebäude der Gemeinde Bliesdorf OT Kunersdorf.

§ 2

Nutzung des Versammlungsraumes bzw. des Schulungsraumes und der Nebeneinrichtungen

- (1) Die im § 1 genannten Räumlichkeiten stehen für Beratungen, Schulungen und private Feierlichkeiten für die Bürger der Gemeinde Bliesdorf zur Verfügung.
Eine andere Nutzung kann zugelassen werden, wenn hierdurch die Nutzung durch die Gemeindevertretung und der Freiwilligen Feuerwehr nicht gestört, die Hygiene und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden und Schäden nicht zu erwarten sind.
- (2) Die Räumlichkeiten können in der Regel an den Wochentagen, von 10.00 bis 01.00 Uhr und an den Wochenenden ab 8.00 Uhr bis 03.00 Uhr, unter Beachtung der gültigen gesetzlichen Regelungen (Sonn- und Feiertagsgesetz), genutzt werden.

§ 3

Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. den Ortsbürgermeistern oder bei deren Abwesenheit deren Stellvertreter, sie ist spätestens 2 Wochen vorher abzusprechen.
- (2) Die Genehmigung wird dem jeweiligen Verantwortlichen der Veranstaltung erteilt.

- (3) Die Gemeinde kann Auflagen erteilen und es bleibt ihr vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Genehmigung, die Benutzung auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:
- Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
 - Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
 - gegen die Benutzungsbedingungen oder die Hausordnung verstoßen wird,
 - oder Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 4

Benutzungsordnung

- (1) Der Nutzer hat die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten stets im sauberen, ordentlichen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Anfallende Mängel und Schäden sind dem ehrenamtlichen Bürgermeister bzw. Ortsbürgermeistern oder deren Stellvertreter unverzüglich anzuzeigen und in einem Protokoll festzuhalten. Dies gilt besonders dann, wenn aufgetretene Mängel eine Vorkehrung zum Schutz von Personen gegen eine Gefahr notwendig machen.
- (2) Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Nebeneinrichtungen sind in der Hausordnung geregelt, die im Gebäude aushängt und für jeden Benutzer verbindlich ist.

§ 5

Haftung

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Nebeneinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Die Gemeinde Bliesdorf wird von jeglichen Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden.
- (2) Für Schäden an den Gebäuden und den Einrichtungsgegenständen in den Räumlichkeiten haftet der Nutzer.
- (3) Die Haftung der Gemeinde beschränkt sich im übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

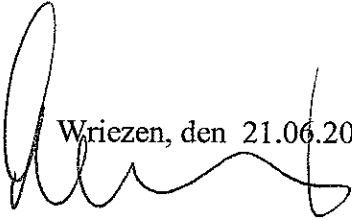
Entgelte

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Nebeneinrichtungen sind Entgelte nach der jeweils geltenden Entgeltordnung zur Fremdnutzung zu entrichten.

§ 7

Inkraftsetzung

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt folgende Satzung außer Kraft:
Benutzungssatzung für das Gemeindemehrzweckgebäude OT Kunersdorf vom 14.03.2001.



Wriezen, den 21.06.2006

Dr. Ehling
Amtdirektor

